

Bachelorstudium: Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Version: 17W)

BA alt	BA neu
<p>§ 7 Auslandsstudien/Mobilität Es wird empfohlen, ab dem 3. Semester mindestens ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Die Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Studienleistungen erfolgt durch die Studienprogrammleiterin/den Studienprogrammleiter, wobei die Möglichkeit des „Vorausbescheides“ gemäß § 78 Abs. 5 UG besteht.</p>	<p>§ 7 Auslandsstudien/Mobilität Es wird empfohlen, ab dem 3. Semester mindestens ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Die Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Studienleistungen erfolgt durch die Studienprogrammleiterin/den Studienprogrammleiter, wobei die Möglichkeit des „Vorausbescheides“ gemäß § 78 Abs. 6 UG besteht.</p>
<p>§ 8 Lehrveranstaltungsarten (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder – bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) – bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:</p>	<p>§ 8 Lehrveranstaltungsarten (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Bachelor- oder Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:</p>
<p>§ 15 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis</p>	<p>§ 15 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis</p>
<p>Im Rahmen des Bachelorstudiums ist eine facheinschlägige Praxis im Umfang von 450 Arbeitsstunden bzw. 18 ECTS-AP in einer bis maximal drei pädagogischen Institutionen zu absolvieren. Es wird empfohlen, die Praxis frühestens nach erfolgreicher Absolvierung von 20 ECTS-AP aus den Pflichtfächern zu beginnen. Jedenfalls muss die Praxis studienbegleitend absolviert werden.</p>	<p>(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums ist eine facheinschlägige Praxis im Umfang von 450 Arbeitsstunden bzw. 18 ECTS-AP in einer bis maximal drei pädagogischen Institutionen zu absolvieren. Es wird empfohlen, die Praxis frühestens nach erfolgreicher Absolvierung von 20 ECTS-AP aus den Pflichtfächern zu beginnen. Jedenfalls muss die Praxis studienbegleitend absolviert werden.</p>
	<p>(2) Die facheinschlägige Praxis kann auf Antrag der Studierenden durch die Absolvierung eines Auslandsstudiums in der Dauer von mindestens einem Semester/Trimester an einer ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung entfallen, wenn im Rahmen dieses Auslandsstudiums die Mindestanforderungen des jeweiligen Stipendienprogramms (z.B. Erasmus+ oder Joint-Study) erfüllt werden und eine mit zumindest 12 ECTS-AP zu bewertende Leistung in facheinschlägigen Lehrveranstaltungen erbracht wird. Die Absolvierung dieses Auslandsstudiums muss während des Bachelorstudiums</p>

Bachelorstudium: Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Version: 17W)

	Erziehungs- und Bildungswissenschaft erfolgen. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter entscheidet bei entsprechender Begründung.
	(3) Im Falle des Entfalls der facheinschlägigen Praxis muss die Praxisbegleitung (PF 10) im auf das Auslandsstudium folgenden Semester verpflichtend besucht werden (inklusive Bericht zum Auslandsstudium).
<p>§ 18 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2013 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Bachelorstudium beginnen.</p>	<p>§ 18 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2013 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Bachelorstudium beginnen.</p>
<p>(2) Die Änderung des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 30. Juni 2015, 19. Stück, Nr. 137.2, tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.</p>	<p>(2) Die Änderung des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 30. Juni 2015, 19. Stück, Nr. 137.2, tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.</p>
<p>(3) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 7. Juni 2017, 19. Stück, Nr. 123.3, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.</p>	<p>(3) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 7. Juni 2017, 19. Stück, Nr. 123.3, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.</p>
	<p>(4) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 18. April 2018, 14. Stück, Nr. 92.3, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.</p>